



Stadt Chur

**Ich schütze
dich und mich**



Merklblatt Gastrobetriebe



Aufgrund des Beschlusses des Kantons vom 4. Dezember 2020 in Bezug auf die Corona Massnahmen möchte die Stadt Chur Ihnen folgende Informationen und Hilfestellungen zustellen.

Was ist beschlossen?

Beschlossene Massnahmen in Kraft ab 4. Dezember, 23.00 Uhr bis 18. Dezember, 00.00 Uhr

Gastronomie

- Alle Restaurationsbetriebe, einschliesslich Cafés, Pubs, Bars, Restaurantabteilungen in Bäckereien, Tankstellen und in Bahnhöfen müssen ab dem 4. Dezember, 23.00 Uhr bis Freitag, 18. Dezember, 00.00 Uhr geschlossen werden.
- Take-away am Schalter und Auslieferung nach Hause sind bis 22.00 Uhr möglich (wichtig 1.5 m Abstand halten).
- Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen, Schulkantinen, Verpflegungsbetriebe in Wohnheimen, gemeinnützige Sozialkantinen, Kantinen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen, Alters- und Pflegeheimen dürfen unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und mit Schutzkonzept weiter geöffnet bleiben.

Hotellerie

- Hotelrestaurants dürfen nur für die Hotelgäste unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und mit Schutzkonzept geöffnet bleiben. Ebenso dürfen die hoteleigenen Wellness-Einrichtungen mit Schutzkonzept weiter von den Hotelgästen genutzt werden.

Welche Unterstützungsangebote gibt es für Sie?

Kantonaler Kontakt für die Wirtschaft, Arbeitgeber und KMU

- Der Kanton hat eine zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen zum Thema Corona eingerichtet. Alle Unternehmen im Kanton können ihre Fragen und Anliegen per Mail unter kfsinfo@amz.gr.ch oder Tel. 081 254 16 00 einreichen.
- Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr. Anfragen wenn immer möglich detailliert per Mail einreichen.

Relevante wirtschaftliche Unterstützungsmassnahmen

- [Kurzarbeitsentschädigung](#)
Die Kurzarbeitsentschädigung gilt ab Eingangsdatum der Voranmeldung. Es gibt keine Wartezeit und kann nicht zurückgerechnet werden.
- [Entschädigung für verfallene Frischwaren](#)
Der Kanton gewährt Gastronomiebetrieben eine Entschädigung für bereits eingekaufte Frischwaren, die aufgrund der am 4. Dezember 2020 beschlossenen Massnahmen verfallen und nicht mehr genutzt werden können. Betroffene Betriebe können eine Entschädigung bis spätestens 13. Dezember 2020 für die angefallenen Kosten beantragen.
- [Erwerbsausfälle und Sozialversicherungen](#)
- [Liquiditätshilfen für Unternehmen von Bund und Kanton](#)
- [Härtefallfonds](#)
- [Massnahmen für Arbeitslose/Stellensuchende](#)

Wo können Sie sich informieren?

- Auf der [Corona-Webseite der Stadt Chur](#).
- Auf der [Kantons-Webseite](#).
- Auf der [SECO-Webseite](#) finden Sie den aktuellen Stand der Massnahmen.
- Informieren Sie sich soweit wie möglich zuerst via [Helpcenter](#).